

## Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

### Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge (Kabinettsbefassung: 16.12.2020)

#### Betroffene Gruppen junger Menschen:

Betroffene sind junge Menschen zwischen 18 bis 27 Jahren, die Verbraucherverträge über Dauerschuldverhältnisse schließen können sowie junge beschränkt geschäftsfähige Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die mit Einwilligung oder Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter solche Verträge schließen können. Betroffen sind weiterhin junge Menschen bis 27 Jahre, die von Unternehmen durch Werbeanrufe kontaktiert werden.

#### Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Vertragslaufzeiten bei Verbraucherverträgen über Dauerschuldverhältnisse von über einem Jahr sollen künftig nur wirksam sein, wenn der Verbraucherin oder dem Verbraucher auch ein Angebot über die gleiche Leistung mit einer Laufzeit von einem Jahr und zu einem Preis gemacht wird, das den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt (§ 309 Nr. 9a bb BGB). Eine automatische Vertragsverlängerung zwischen drei Monaten bis hin zu einem Jahr soll nur wirksam sein, wenn Unternehmen die Verbraucherin oder den Verbraucher rechtzeitig auf ihre Kündigungsmöglichkeiten hinweisen (§ 309 Nr. 9 b bb BGB). Die Kündigungsfrist soll auf einen Monat verkürzt werden (§ 309 Nr. 9 c BGB). Die kürzeren Kündigungsfristen und ggf. kürzeren Laufzeiten können sich förderlich auf die materielle Situation junger Menschen auswirken. Gerade junge Menschen müssen z.B. hinsichtlich Ausbildung oder Studium flexibel sein und zahlen ggf. hohe Kosten für einen Vertrag, den sie nach kurzer Zeit nicht mehr benötigen. Wenn junge verschuldete Menschen früher ihre Verträge kündigen können, kann dies helfen, eine Überschuldung einzugrenzen oder zu vermeiden.
- Unternehmen sollen eine ausdrücklich durch Verbraucherinnen oder Verbraucher erteilte Einwilligung vor der Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung dokumentieren (§ 7a Abs. 1 UWG): Dies kann junge Menschen umfassender davor schützen, dass sie ungewollte und unerlaubte Werbeanrufe erhalten. Hierdurch kann einer Verunsicherung über das Vorliegen eines Vertragsschlusses entgegengewirkt werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/faire-verbrauchervertraege-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an [info@jugend-check.de](mailto:info@jugend-check.de).